



Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans „Herrenbergpark“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Inkrafttreten des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB -

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.05.2024 für den Bereich im „Herrenbergpark“ am östlichen Rand von Isny im Allgäu, bestehend aus den Grundstücken Flst.Nr. 397/14 und 399/4, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplans „Herrenbergpark“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 19.04.2024 als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während den Öffnungszeiten beim Stadtbauamt Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1 - 3, 88316 Isny im Allgäu, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 2. Änderung des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind der in Kraft getretene 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung sowie die als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften im Internet unter www.isny.de/bebauungsplaene eingestellt und einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

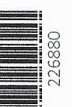
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder die Mängel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Veröffentlichung www.isny.de: vom 24.07.2024 bis 24.08.2024

Stadtverwaltung Isny im Allgäu, Bürgermeisteramt, Wassertorstraße 1-3, 88316 Isny im Allgäu





Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die ^{Seite 2}Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Isny im Allgäu, den 24.07.2024

Rainer Magenreuter, Bürgermeister